

**„Vom Amt der Schlüssel“
– ein Katechismusstück und seine Bedeutung**

Armin Wenz

Der Beitrag von Pfarrer Dr. Armin Wenz wurde veröffentlicht in: Diestelmann, Jürgen / Schilhahn, Wolfgang (Hg.): Einträchtig lehren. Festschrift für Bischof Dr. Jobst Schöne, Groß Oesingen 1997, Seiten 542-558.

Der Text

Die im Raum der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gebräuchlichen Ausgaben des Kleinen Katechismus D. Martin Luthers bieten durchweg als Vorspann zum Lehrstück von der Beichte das „Lehrstück vom Amt der Schlüssel“.¹ Der Text lautet in der den Lehrstand der Kirche wiedergebenden Fassung im Evangelisch-Lutherischen Kirchengesangbuch folgendermaßen.²

Was ist das Amt der Schlüssel?

Es ist die besondere Gewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden gegeben hat, den bußfertigen Sündern die Sünden zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünden zu behalten, solange sie nicht Buße tun.

Wo steht das geschrieben?

Unser Herr Jesus Christus spricht bei Matthäus im sechzehnten Kapitel zu Petrus: Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben: alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein. Desgleichen spricht er zu seinen Jüngern bei Johannes im zwanzigsten Kapitel: Nehmet hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

Dieser Text gehört nicht zum ursprünglichen Bestand des Kleinen Katechismus³ und stammt auch nicht von Luther selbst.⁴ Es handelt sich um einen späteren Zusatz, der

¹ Uneinheitlich ist in der Katechismusüberlieferung bis heute die Lokalisierung des gesamten Lehrstückes zum Schlüsselamt und zur Beichte. So findet man im Evangelisch-lutherischen Kirchengesangbuch (= ELKG), Göttingen, 2. Aufl. 1988, S. 1275 f. ebenso wie in der von der VELKD 1951 angenommenen Fassung das Beichtstück nach dem fünften Hauptstück. In aus der Missouri-Synode stammenden Ausgaben und im Konfirmandenbuch „Glauben – Bekennen – Handeln“ (S. 50f) steht das Beichtstück wie in den Bekenntnisschriften zwischen dem vierten und fünften Hauptstück, allerdings ebenfalls mit besagtem Zusatz. (Interessanterweise steht der Zusatz in der neuesten englischsprachigen Ausgabe „Luther’s Small Catechism with Explanation“, St. Louis 1991, am Ende des Beichtstückes <ebd. 27>, nicht wie sonst üblich am Anfang.)

² ELKG, S. 1275.

³ Er ist daher in der historisch-kritischen Ausgabe der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (Göttingen ¹⁰1986 = BSLK), welche die aus dem Jahre 1531 stammende Fassung des Kleinen Katechismus bietet, nicht enthalten. Ein Lehrstück mit der Überschrift „Vom Amt der Schlüssel“ gibt es dort überhaupt nicht. Vielmehr trägt das dort abgedruckte Lehrstück zur Beichte den Titel „Wie man die Einfältigen soll lehren beichten“ und beginnt sofort mit der Frage „Was ist die Beicht?“ (BSLK S. 517).

auf die in Nürnberg gehaltenen Katechismuspredigten Osianders (gedruckt 1533) zurückgeht.⁵ Von diesen aus „... hat das ‚Amt der Schlüssel‘ seinen Weg in die Katechismen der lutherischen Landeskirchen angetreten“⁶.

Wir haben es mit einem im Laufe des kirchlichen Rezeptionsprozesses gewordenen Textstück zu tun, das unabhängig von der ursprünglichen Veranlassung der Erweiterung⁷ als integraler Bestandteil des Kleinen Katechismus anerkannt worden ist.

Der Aufbau des Lehrstückes entspricht jeweils dem Abschnitt „Zum Ersten“ im vierten und fünften Hauptstück. Auf die Erläuterung des Wesens des Schlüsselamtes folgt die Frage nach dem Schriftbeweis. Die beiden Schriftworte werden als direkte Rede unseres „Herrn Jesus Christus“ zitiert. Lehrsatz und Schriftbeweis erläutern sich gegenseitig. Der Kirche als Empfängerin der Gabe Christi im Lehrsatz entsprechen in den Schriftziten Petrus bzw. die Jünger. Die Gabe wird hier als „die besondere Gewalt“, dort als „des Himmelreichs Schlüssel“ bzw. als „Heiliger Geist“ bezeichnet. Geber ist jeweils Christus; im Lehrsatz aber liegt die Verleihung der Gabe in der Vergangenheit und wirkt sich auf die Gegenwart aus; in den Schriftziten liegt sie in der Zukunft (Matth. 16), bzw. wird sie unmittelbar mit der Anrede der Jünger vollzogen (Joh. 20). Allein im Lehrsatz ist das personale Objekt des Handelns der Jünger spezifiziert (Sünder). Diese werden entsprechend der doppelten Handlung in zwei Gruppen eingeteilt: bußfertige und unbußfertige. Davon ist in den Schriftziten nicht die Rede. Dem Vergeben und Behalten der Sünden im Lehrsatz entspricht bei Matth. 16,19 das Binden und Lösen, bei Joh. 20,22f. das Erlassen und Behalten der Sünden. Der Hinweis auf die Korrespondenz von Geschehen auf Erden und den Folgen im Himmel bzw. vom Tun der Jünger und dessen Wirkung fehlt im Lehrsatz.

Zum folgenden Lehrstück von der Beichte lassen sich inhaltliche Querverbindungen erkennen. Der Korrelation von Erde und Himmel in Matth. 16,19 entspricht hier die Korrelation von „Beichtiger“ und „Gott selbst“ bzw. „Gott im Himmel“. Spricht das Stück vom Schlüsselamt von der Gabe Gottes an die Kirche, so handelt das Beichtstück vom Vollzug dieser Gabe aus der Perspektive des bußfertigen (bekennenden) Sünders. Die Korrelation von Geschehen auf Erden und Geltung im Himmel, die im Stück zum Schlüsselamt Gegenstand der Ankündigung Christi ist, ist im Beichtstück Glaubensgegenstand des Sünders. Das *doppelte* Handeln der Jünger ist nicht mehr

⁴ Vgl. W² (= Martin Luther, Sämtliche Schriften; Hrsg.: Joh. Georg Walch, Groß Oesingen, 1986 ff.) Band X, S. 9 (Vorrede): „So viel ist wohl gewiß, daß solches Hauptstück so, wie wir es jetzt haben, von Luther nicht herkomme.“

⁵ Vgl. Aland, Kurt: Der Text des Kleinen Katechismus in der Gegenwart. Gütersloh 1954, S. 23-25; W² X, S. 12; mit einer ausführlichen Darlegung der Predigt Osianders zum Schlüsselamt Keller, Rudolf: Reformatorische Wurzeln der Amtslehre von Wilhelm Löhe, in: Unter einem Christus sein und streiten. Festschrift zum 70. Geburtstag von Friedrich Wilhelm Hopf, D.D., Hrsg: Jobst Schöne, Volker Stolle, Erlangen 1980, S. 106-124, hier S. 111-116, ferner dazu und zur weiteren Vorgeschichte des Stückes zum Schlüsselamt Peters, Albrecht: Kommentar zu Luthers Katechismen. Band 5: Die Beichte. Die Haustafel. Das Traubüchlein. Das Taufbüchlein. Mit Beiträgen von Frieder Schulz und Rudolf Keller; Hrsg.: Gottfried Seebaß, Göttingen 1994, S. 24-27.

⁶ Aland, S. 25. Vgl. ebd., S. 40 f.: „Die Ausbildung jener eigentümlichen Form, welche Stücke aus Luthers Beichtstück mit anderen Elementen zu einem Neuen vereinte, erfolgt im Luthertum nach Luthers Tod“; S. 41f: „Zu untersuchen, wie das Neue sich so weit entwickelt, bis es endgültig die heutige Form annimmt, lohnt nicht die aufzuwendende Mühe.“ Peters, Kommentar Band 5, S. 26 nennt freilich auf der Grundlage der von Reu gesammelten Quellen den Ansbacher Katechismus Georg Kargs (erstmalig gedruckt 1558) und Caspar Melisanders „Güldenes Hauskleinod“ (Altenburg 1582) als wichtige Zwischenstationen.

⁷ Zu Osiander und den Streitigkeiten um die Kirchenordnung und das Schlüsselamt in Nürnberg vgl. Aland, S. 23f.; Keller, S. 113f.

im Blick. Nur die Linie des Sündenerlasses wird fortgesetzt. Die weiteren Fragen leiten zum Vollzug der Beichte an und bieten dafür liturgische Vorschläge.

Zweierlei wird bei der Interpretation des Stückes vom Schlüsselamt zu beachten sein: 1. Es kann nicht losgelöst vom Kontext der reformatorischen Lehre vom Schlüsselamt – insbesondere der Lehre der Bekenntnisschriften – verstanden werden. 2. Da die Wesensbestimmung des Schlüsselamtes durch zwei Schriftzitate erläutert wird, ist eine biblisch-exegetische Besinnung der beiden Stellen nötig, um eine gegenseitige Auslegung von Lehraussage und Schriftbeweis zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage kann dann erkennbar werden, inwiefern der Text als Zusatz zum Kleinen Katechismus eine sachgemäße Ergänzung zum Beichtstück darstellt und worin das Proprium dieses Zusatzes besteht.

Historische Einordnung

„Schlüsselgewalt, Buße und Beichte gehören zu den zentralen Themen der Kontroverse, die mit der Veröffentlichung der 95 Thesen Luthers über den Ablass in den letzten Monaten des Jahres 1517 zum theologischen Tagesgespräch wurden. Auf engste mit dem Artikel der Sündenvergebung und der Rechtfertigung verbunden, sind sie nachher nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden.“⁸ Luther mußte sich seit seinem Thesenanschlag immer wieder an verschiedenen Fronten zu dieser Thematik äußern. Insbesondere in der Auseinandersetzung mit der Verweltlichung, Politisierung und Vergesetzlichung des Schlüsselamtes durch den Papst⁹ und der völligen Ablehnung durch die Schwärmer setzte er sich z.B. 1522 in der letzten Invokavitpredigt sowohl für die Freiheit als auch für die Beibehaltung insbesondere der Privatbeichte ein.¹⁰

An den Invokavitpredigten wird bereits erkennbar, daß zur Auseinandersetzung mit den Irrtümern der Gegner auch die Notwendigkeit des Neu- bzw. Wiederaufbaus und der Verbreitung einer kirchlichen Praxis trat, die den reformatorischen Einsichten entsprach. Das Schlüsselamt blieb nicht kontroverstheologisches Thema, sondern erhielt als solches seine Relevanz überhaupt erst aus der Tatsache, daß es wie bei der Wortverkündigung und den Sakramenten, Taufe und Abendmahl, auch in diesem Bereich zu einer (gegenüber römischer Gesetzlichkeit und schwärmerischem Spiritualismus) alternativen kirchlichen Praxis kam, das Schlüsselamt damit zu einem zentralen Mittel reformatorischen Gemeindeaufbaus wurde.

So gehörte es zu den wichtigen Themen, die man um der Reinheit und der Verbreitung der Rechtfertigungsbotschaft willen in Predigten und im Unterricht unter das Volk zu bringen suchte. Daß hier enorme Defizite vorhanden waren, zeigte die kursächsische Visitation 1527. In dem aus diesem Anlaß verfaßten „Unterricht der Visitatoren“ Melanchthons findet sich daher u.a. auch ein Abschnitt über die Beichte.¹¹ Die Katechismen Luthers wiederum gehen auf 1528 von Luther in Wittenberg gehaltene Katechismuspredigten zurück¹² und haben den Zweck, die in den Predigten ausgeführten Inhalte einer breiten kirchlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

⁸ Vercruyse, Jos. E.: Schlüsselgewalt und Beichte bei Luther. In: Helmar Junghans (Hrsg.): Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546. Festgabe zu seinem 500. Geburtstag, Berlin 2. Aufl. 1985, S. 153.

⁹ Vgl. ebd., S. 153-156.

¹⁰ Vgl. W² XX, S. 46-51.

¹¹ Vgl. W² X, S. 1660.

¹² Vgl. BSLK, XXVIII.

Zwar wird weder im „Unterricht“ noch in den Katechismen das Schlüsselamt thematisiert. Es wird aber zur Beichte dringlich ermahnt und eingeladen. Doch ist der Grund für diese Dringlichkeit genau die mit dem Schlüsselamt gegebene völlige Gewißheit, die der Christ um die Vergebung seiner Sünden und die ewige Seligkeit haben darf im Glauben an die in der Beichte zugesprochene Absolution, wie Luther dies in seinen Schriften zum Schlüsselamt immer wieder herausgearbeitet hat.¹³

„Die recht verstandene Schlüsselgewalt gehört zum Hauptstück des Evangeliums“.¹⁴ Das zeigt sich u.a. auch an den Bekenntnisschriften, in denen sie immer wieder thematisiert wird. Es ist vor diesem Hintergrund durchaus angemessen, den Zusatz vom Schlüsselamt im Kleinen Katechismus als elementaren Bestandteil christlicher Lehre und christlichen Glaubens zu belassen. Zu seiner sachgemäßen Interpretation ist dann aber eine Untersuchung des Themas „Schlüsselamt“ in den von Luther und Melancthon stammenden Bekenntnisschriften nicht nur nützlich, sondern unerlässlich.

Das „Schlüsselamt“ in den Bekenntnisschriften

Eine kurze Beschreibung des Schlüsselamtes bieten die Schmalkaldischen Artikel unter der Überschrift „Von den Schlüsseln“: „Die Schlüssel sind ein Ampt und Gewalt, der Kirchen von Christo gegeben, zu binden und zu lösen die Sunde...“¹⁵ Die fast wörtliche Übereinstimmung dieses Satzes Luthers mit dem Zusatz zum Kleinen Katechismus ist unübersehbar. In CA 28 wird das Schlüsselamt bezeichnet als „... ein Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sunde zu vergeben und zu behalten und die Sakrament zu reichen und handeln.“¹⁶ Dafür wird als biblische Begründung auf Joh. 20,21-23, im lateinischen Text auch auf Mark. 16,15 hingewiesen.¹⁷ Ebenso wie die Taufe, das Abendmahl und die Wortverkündigung geht das Schlüsselamt auf ein „mandatum Dei“¹⁸ zurück, ist es eine „solenne Stiftung Jesu Christi“.¹⁹ Zugleich wird an dem Zitat aus CA 28 deutlich, daß das Schlüsselamt in einem weiten Sinne die gesamte Bandbreite der Zueignung des Evangeliums in Wort und Sakrament bezeichnen kann.²⁰ Im engeren Sinn dagegen bezeichnet es die Ausübung der Sündenvergebung und -behaltung in der Beichte.²¹

In jedem Fall aber ist die Empfängerin der Gabe des Schlüsselamtes die gesamte Kirche Jesu Christi.²² Entsprechend gilt auch für die „heimliche Beichte“ vor einem Bruder, obwohl diese „nicht in Gepot gefasset“ ist, daß, weil „... Christus selbs die Absolutio seiner Christenheit in Mund gelegt und befohlen hat, uns von Sunden aufzulösen“, „... Gott durch ein Menschen von Sunden entbindet und losspricht“.²³ Hat

¹³ Vgl. Vercruyse, 154-156; er bezieht sich insbesondere auf Luthers Schrift „Von den Schlüsseln“. Zur zunehmenden Ausformulierung des Lehrstücks vom Schlüsselamt bei Luther vgl. auch Albrecht Peters, Kommentar Band 5, 27-31.

¹⁴ Vercruyse, 154.

¹⁵ S. 452, 8-10 (bloße Seiten- und Zeilenangaben beziehen sich auf die BSLK).

¹⁶ S. 121, 14-17.

¹⁷ Vgl. S. 121, 17-24.

¹⁸ S. 121, 14f; S.-291,6.

¹⁹ Peters, Albrecht: Kommentar zu Luthers Katechismen. Band 4: Die Taufe. Das Abendmahl. (Hrsg.: Gottfried Seebaß), Göttingen 1993, S. 52. Vgl. BSLK S. 453, 2-5

²⁰ Neben CA 28 vgl. S. 480, 30-35.

²¹ Vgl. S. 449,12.

²² Vgl. S. 478,20-30: „Ad haec necesse est fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad ecclesiam pertineant, ... Tribuit igitur claves ecclesiae principaliter et immediate ...“

²³ S. 728,28-729,3.

jeder Christ im Rahmen des brüderlichen Gesprächs die Vollmacht, den Trost des Evangeliums zuzusprechen²⁴, so gilt zugleich, daß die öffentliche Ausübung des Schlüsselamtes bzw. Zueignung der Absolution ebenso wie die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung den Bischöfen als den Trägern des geistlichen Amtes vorbehalten ist und nur im Notfall von Laien ausgeübt werden kann.²⁵ Nach CA 28 ist die „potestas clavium“ identisch mit der „potestas ecclesiastica“ bzw. der „potestas episcoporum“.²⁶ Das Schlüsselamt ist in diesem Sinne das zur Erlangung des rechtfertigenden Glaubens unerläßliche Predigtamt, von dem CA 5 spricht, und das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, welches nach CA 14 niemand ausüben soll „ohn ordentlichen Beruf“ („nisi rite vocatus“).²⁷

Nur von den Amtsträgern, nicht aber von der Gesamtkirche wird in den Bekenntnisschriften ausgesagt, sie stünden und handelten in ihrem Amt „vice et loco Christi“.²⁸ Nach der CA setzt das mandatum hinsichtlich des Schlüsselamtes göttliches Recht, im Rahmen dessen den Amtsträgern gemäß Lk 10,16 Gehorsam zu leisten ist.²⁹ Das mandatum, die Stiftung durch Christus, ist so nicht nur die Grundlage, sondern bezeichnet zugleich die Grenze der Vollmacht des Schlüsselamtes. Nur wo man von der Ausübung dieses Amtes sagen kann, sie werde „sine vi humana, sed verbo“³⁰ vollzogen, hat man es tatsächlich mit dem von Christus gestifteten Amt zu tun. Eine Vermischung von „potestas ecclesiastica“ und „potestas gladii“ ist daher verwehrt³¹, denn Christus gab den Aposteln „tantum potestatem spiritualementem“³².

Wo aber das Schlüsselamt innerhalb der durch seine Stiftung gesetzten Grenzen bleibt, entfaltet es eine überaus tröstende und aufbauende Wirksamkeit.³³ Denn was es austeilt, ist das Evangelium selbst.³⁴ Und so gewährt das Schlüsselamt unerhörte Gewißheit. Was in der Absolution ausgesagt wird, das hat eine unverbrüchliche Geltung, weil darin Gott selbst spricht und handelt.³⁵ Dieses Verständnis des Schlüsselamtes fügt sich ein „... in den weiteren Umkreis einer Theologie der objektiven Wirksamkeit des Wortes und der schriftgemäßen Sakramente“.³⁶ Die „Institutionalisierung“ der Absolution ebenso wie der Evangeliumspredigt und Sakramentsverwaltung

²⁴ Vgl. S. 449,12-14: „per mutuum colloquium et consolationem fratrum, Matth. 18.: ‘Ubi duo fuerint congregati’ etc.”

²⁵ Vgl. S. 491,20-26.

²⁶ S. 121,12f.

²⁷ S. 69,4f. Im Tractatus heißt es: „Evangelium enim tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelium, remittendi peccata, administrandi sacramenta, praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursus absolvendi.“ (S. 489,32-38). Vgl. Böhme, Wolfgang: Beichtlehre für evangelische Christen, Stuttgart 1956, S. 52; A. Peters, Kommentar Band 4, S. 55f: „Diesen vier Stiftungen (= Wortverkündigung, Taufe, Abendmahl, Absolution; AW) Christi ist das ‚ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta‘ dienend zugeordnet. Es läßt sich nicht einfach identifizieren mit dem Priestertum aller Gläubigen, sondern konzentriert sich im öffentlichen Dienstamt der Gemeindeleitung.“

²⁸ Vgl. S. 240,42-47; S. 246,17-19.

²⁹ Vgl. S. 124,2-12 (lat.).

³⁰ S. 124,9.

³¹ Das ist der Skopus von CA 28 und des Tractatus.

³² S. 480,32.

³³ Vgl. S. 98,7-10; S. 249,14-250,2.

³⁴ Vgl. S. 259,5-7: „Porro potestas clavium administrat et exhibet evangelium per absolutionem, quae est vera vox evangelii.“

³⁵ Vgl. S. 259,12-17: „Et quia Deus vere per verbum vivificat, claves vere coram Deo remittunt peccata, iuxta illud: Qui vos audit, me audit. Quare voci absolventis non secus ac voci de coelo sonanti credendum est.“; S. 98,11-16. Zu Luther vgl. Böhme, S. 50: „Luther aber liegt entscheidend daran, daß das Wort des Beichtvaters als Gottes eigenes Wort erkannt wird.“

³⁶ So Vercruysse, S. 156 zu Luther.

im von Christus gestifteten Amt der Kirche ist unerlässlich für die Zugänglichkeit und Erfahrbarkeit der rechtfertigenden Gnade Gottes.³⁷ Wie die anderen Vollzüge der Zueignung des Evangeliums ist die Absolution untrennbar mit dem göttlichen Gebot und mit der göttlichen Verheißung verbunden. Gewährt das Gehorsam fordernde Gebot³⁸ die Gewißheit³⁹, daß hier wirklich Gott selbst spricht und wirkt⁴⁰, so gewährt die den Glauben suchende Verheißung die Gewißheit, daß er dies in einer die Gewissen tröstenden und aufbauenden Weise tut.⁴¹

Biblisch-exegetische Erwägungen zu den Schriftziten Matth. 16,19 und Joh. 20,22f

Matth. 16,19 steht im Zusammenhang mit einer Jüngerunterweisung Jesu. Christusbekenntnis, Seligpreisung und Ernennung des Bekenntners zum Felsen, und damit der Bau der Ekklesia durch den Herrn, schließlich die Ankündigung der Übergabe der Schlüssel stehen in einem engen Verhältnis zueinander. Petrus wird zum Fels der Gemeinde und Inhaber der Schlüssel aufgrund seines Christusbekenntnisses, das ihm durch himmlische Offenbarung des Vaters vermittelt durch die Verkündigung Jesu (Matth. 11,27) zuteil wurde. Was Jesus hier ankündigt, gilt für die Zukunft – man wird sagen dürfen: für die Zeit nach Ostern; dafür spricht insbesondere das Schweißegebot (Matth. 16,20). Petrus erscheint hier herausgehoben aus dem Zwölferkreis. Der Kontext des Evangeliums aber zeigt, daß er als Repräsentant der Jünger anzusehen ist. Denn die Offenbarung des Vaters ergeht allgemein an die Unmündigen (Matth. 11,25). Auch das Christusbekenntnis erfolgt bereits durch die Gesamtheit der Jünger gerade an einer Stelle, an der Petrus im Glauben versagt (Matth. 14,33). Die Bevollmächtigung mit dem Schlüsselamt schließlich ergeht nach Matth. 18,18 an alle Jünger. Das gilt ebenso für die Seligpreisung (vgl. Matth. 5, 13.16).

Petrus repräsentiert daher die heilsgeschichtliche Sonderstellung der neutestamentlichen Christuszeugen, die mit ihrer unmittelbaren Christuserfahrung⁴² die ihnen geschenkte Offenbarung verbindlich als von Jesus selbst beauftragte Apostel (28,18-20) und Träger des Wortes die Grenzen von Raum und Zeit übergreifend in die Welt

³⁷ Vgl. Böhme, S. 54f. (mit einem Zitat von Erich Roth): „Denn darum hat Christus die Absolution ins öffentliche Amt und Wort gelegt, daß man der Sache gewiß werden könne und sie allezeit bei sich haben möge in Wort und Herz. Die Betonung des öffentlichen Amtes als förderndes Element in der Vergebungsgewißheit steht hier an der Stelle, wo bei den anderen Sakramenten das äußere Zeichen steht ... In Christus, im Sakrament, in der Absolution, – immer handelt es sich um Gottes barmherzige Herablassung in die tröstliche Sichtbarkeit.“

³⁸ Vgl. Peters, Kommentar Band 4, S. 52: „Das Vergeben oder Behalten der Schuld vor Gott ist institutio, ordinatio, mandatum Christi, es ist deshalb in der Christenheit zu tun.“

³⁹ Vgl. S. 299,45-47: „Quomodo de voluntate Dei certos reddet homines, sine mandato et verbo Dei?“

⁴⁰ Vgl. S. 249,19-250,2.

⁴¹ In der Tröstung angefochtener Gewissen besteht das „beneficium absolutionis“ und die „potestas clavium“ (vgl. S. 249,14-18) bzw. die „Kraft des Schlüssels“ (S. 453,2). Vgl. S. 273,4-6: „ministerium absolutionis beneficium est seu gratia, non est iudicium seu lex.“; S. 259,10-12: „Nam audito evangelio, audita absolutione erigitur et concipit consolationem conscientia.“ Daß zum Schlüsselamt auch das Behalten der Sünde – konkret die Exkommunikation (vgl. BSLK S. 124,8f. <lat.>; S. 480,35) – gehört, widerspricht dem Trost als Hauptsache des Schlüsselamtes nicht, denn auch das Ausüben des Behaltens zielt darauf, den Menschen zur Erkenntnis seiner Sünde zu führen und dem Bußfertigen Trost und Vergebung zusprechen zu können. Vgl. S. Verduynde, S. 155: „Der Bindschlüssel ist also auf das durch den Löseschlüssel wirksame Evangelium gerichtet.“

⁴² Vgl. Zahn, Theodor: Das Evangelium nach Matthäus. Leipzig und Erlangen 1922, 534.

hineintragen und so dem Aufbau der Gemeinde Jesu als bleibendes Fundament dienen.⁴³

Jesus kündigt dem Petrus an, er werde ihm die Schlüssel des Himmelreiches geben (Zukunft!). Damit setzt er ihn ein, an seiner Stelle Verwalter des Himmelreiches zu sein.⁴⁴ Der Schlüssel zeigt an, daß es darum geht, wie der Zugang zum Himmelreich möglich ist.⁴⁵ Die Tür ist nicht einfach immer schon offen, sondern sie muß geöffnet werden. Das Öffnen und Verschließen des Himmelreiches vollzieht sich als Binden und Lösen auf Erden. Binden und Lösen sind im jüdischen Sprachgebrauch richterliche Termini; sie bezeichnen die religiöse Lehr- und Disziplinargewalt.⁴⁶ Entscheidend aber ist, daß Petrus und nach Matth. 18,18 die Jünger insgesamt das Binden und Lösen von Jesu Lehre her (vgl. Matth. 28,18-20) ausüben.⁴⁷ Damit umgreift das Schlüsselamt die Aufgabe, Lehre als verbindlich zu erklären und falsche Lehre zu bannen, bzw. von daher dann den Ausschluß (Bann) aus der Gemeinde.⁴⁸ Die Binde- und Lösegewalt beschränkt sich also nicht unbedingt auf die Sündenvergebung, schließt diese aber, wie der Kontext des Matthäusevangeliums zeigt, in herausragender Weise ein: Die Vollmacht (Εξουσία), die sich Gott im AT vorbehalten hat und die Jesus ausübt, indem er Sünden vergibt (Matth. 9,1-8) oder Unbußfertigen sein „Wehe“ entgegenschleudert (Matth. 23), gibt er an die Jünger weiter (Matth. 9,8; 16,19; 18,18).⁴⁹ Die Jünger werden mit endzeitlicher Vollmacht ausgestattet.⁵⁰ Das bindende und lösende Handeln auf Erden wird jeweils seine künftige Auswirkung im Himmel haben, und zwar so, daß die Wirkung dieses Handelns endgültig ist. Der irdische Vollzug des Lösens und Bindens führt zu einem perfektischen Zustand, der sich im Himmel nicht mehr ändern wird. Gott selbst handelt durch das Binden und Lösen der Jünger, so daß das, was auf Erden geschieht, auch im Himmel gleichsam richterliche Geltung hat.⁵¹

Maßstab des Bindens und Lösens ist die im Christusbekenntnis bejahte Offenbarung des Vaters, für die nachapostolischen Generationen aber damit das, was das Neue Testament als das Fundament der Kirche bezeichnet, das Christuszeugnis der Apostel.⁵² So wahr Christus seine Gegenwart bis ans Ende verheißt und seiner Kirche das Bleiben bis ans Ende ankündigt, ist das auf dem Fundament des biblischen Christuszeugnisses⁵³ ausgeübte Schlüsselamt ein zentrales Mittel, durch das der Auferstandene selbst Einlaß ins Himmelreich gewährt und so seine Kirche baut.

Der Auftrag an die Jünger zur Sündenvergebung steht in Joh. 20,22f. im Zusammenhang der Erzählungen vom Auferstandenen, dort also, wo bei Matthäus der Tauf-

⁴³ Vgl. Gal 2,9; 1. Kor 12,28; Eph 2,20; Offb 21,14; dazu Cullmann, Oskar, Πέτρος, Κηφας. ThWNT 6, S. 109; Schniewind, Julius: Das Evangelium nach Matthäus. NTD 2, Göttingen 1950, S. 189.

⁴⁴ Vgl. Zahn, S. 552.

⁴⁵ Vgl. Offb. 1,18; 3,7; Gnllka, Joachim: Das Matthäusevangelium. II. Teil, HThK 1/II, Freiburg, Basel, Wien 1992, S. 65.

⁴⁶ Vgl. Goppelt, Leonhard: Theologie des Neuen Testaments (hrsg.: Jürgen Roloff) Göttingen 1985, S. 567; Jeremias, Joachim: κλεις. ThWNT 3, S. 751.

⁴⁷ Vgl. Goppelt, 567; Grundmann, Walter: Das Evangelium nach Matthäus. ThHK 1, Berlin 1968, S. 392.

⁴⁸ Vgl. Grundmann, Matthäus, 391.

⁴⁹ Vgl. Büchsel, Hermann Martin Friedrich: δεω (λυω). ThWNT 2, S. 60; Jeremias, S. 751: „Die Schlüsselgewalt ist die Vollmacht der Verwaltung des Gerichts- und Gnadenwortes.“

⁵⁰ Vgl. Schniewind, S. 191.

⁵¹ Vgl. Grundmann, Matthäus, S. 392.

⁵² Vgl. Cullmann, S. 108.

⁵³ Vgl. Grundmann, Matthäus, S. 392; Gnllka, S. 64f.

und Lehrbefehl steht⁵⁴; Johannes lokalisiert die Bevollmächtigung der Jünger im Zusammenhang einer Erscheinung Jesu noch am Ostertag (Joh. 20,19). Nach einem Friedensgruß zeigt Jesus den Jüngern seine Wundmale (Joh. 20,20). Ein weiterer Friedensgruß leitet die Aussendung der Jünger, den „Missionsauftrag“⁵⁵ ein: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Danach bläst er die Jünger an mit den Worten: „Nehmet hin den heiligen Geist!“ Daran schließt sich ganz wie in Matth. 16,19 ein doppelter, parallel strukturierter Konditionalsatz an. Dem Lösen bei Matthäus entspricht hier das Erlassen bzw. Vergeben der Sünden; dem Binden das „Nicht-Erlassen, das *Belassen der Sünden*“.⁵⁶ Die Affinität von Joh. 20,22f. (und 21,15-19!) und Matth. 16,19 ist nicht zu übersehen.⁵⁷ Parallel sind die Vorgänge der Übergabe (der Schlüssel/des Geistes) und die Konditionalsätze inklusive der Perfektverben. Die Gabe ist bei Johannes aber der Geist; zudem ist bei ihm explizit von der Vergebung und vom Behalten der Sünden die Rede. Die Entsprechung von irdischem Geschehen und himmlischer Geltung entfällt bzw. ist ersetzt durch die Entsprechung vom Handeln der Jünger und der Wirkung dieses Handelns schon jetzt, welche freilich endgültiger Natur ist (Perfekt!).

Interessant ist nun vor allem die Tatsache, daß bei Johannes von der Vergebung der Sünden vor Ostern im Zusammenhang des Handelns Jesu niemals die Rede ist. Die Sündenvergebung wird ausschließlich im Kontext des Todes und der Auferstehung Jesu thematisiert. Als Gottes Lamm trägt er die Sünde der Welt (Joh. 1,29), vergibt sie aber nicht bereits zu seinen Lebzeiten. Seine Vollmacht (Exousia) besteht nicht in der Sündenvergebung, sondern im Vollzug des (Straf-)Gerichtes Gottes an den Menschen einerseits und der Errettung zum ewigen Leben andererseits (Joh. 5,24-29; 17,2). Analoges gilt vom Geist: Auch er ist während der irdischen Wirksamkeit Jesu nicht gegenwärtig (Joh. 7,39); er wird den Jüngern in den Abschiedsreden (Joh. 14-16) als Paraklet angekündigt und dann in Joh. 20,21 vom Auferstandenen den Jüngern zugeeignet. Geisteshabe und Sündenvergebung stehen also für Johannes in einer unmittelbaren Beziehung zueinander.

Der Geist stellt Kontinuität her, denn es ist der Geist, den Jesus senden wird (Joh. 15,26) und der die Jünger an die Worte Jesu erinnern und sie so in der Wahrheit bewahren wird (Joh. 14,26; 15,26; 16,13f.). Die in den Abschiedsreden ausgesprochene Verheißung des Geistes geht in Joh. 20,22 in Erfüllung.⁵⁸ Kontinuität besteht auch darin, daß der Geist die Welt ihrer Sünde überführen wird (Joh. 16,8f.), wie Jesus selbst das in seinen Erdentagen tat.⁵⁹ Neu ist nun aber die mit der Gabe des Geistes an die Jünger verbundene Möglichkeit der Sündenvergebung. Im Vergeben und im Behalten der Sünden besteht geradezu die Sendung der Jünger in die Welt als Fortsetzung der Sendung Jesu vom Vater (Joh. 20,21-23).

Daß diese Sendung, Geistbegabung und Bevollmächtigung mit der Sündenvergebung nicht auf die Zeit der Apostel beschränkt ist, dafür ist Joh. 17,20 zumindest ein Hinweis. Denn dort bittet Jesus um den väterlichen Beistand nicht nur für seine unmittelbaren Jünger, sondern „... auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben

⁵⁴ Freilich weiß auch Lukas von einer Jüngerunterweisung durch den Auferstandenen zu berichten, welche (im Rahmen der Predigt der Buße) die Sündenvergebung zum Inhalt hat (Lk 24,47).

⁵⁵ Schneider, Johannes: Das Evangelium nach Johannes. ThHK Sonderband, Berlin 1976, S. 322.

⁵⁶ Michaelis, Wilhelm: κρατος κτλ. ThWNT 3, S. 911.1

⁵⁷ Vgl. Bultmann, Rudolf: Das Evangelium des Johannes. KEK 2, Göttingen 1986, S. 537, Anm. 4.

⁵⁸ Vgl. Bultmann, S. 536.

⁵⁹ Vgl. Joh. 8,21-24.34; 9,41; 15,22-24; Grundmann, Walter: αμαρτανω κτλ. ThWNT 1, S. 310; Bultmann, S. 537.

werden“. Ist die Vollmacht der Sündenvergebung gebunden an die Sendung in die Welt, so kann man davon ausgehen, daß sie bleiben wird, solange diese Sendung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Joh. 17,18). Jene Worte, mit denen der Geist die Gemeinde in die von Jesus gebrachte Wahrheit leitet und darin erhält, „... sind keine andern als die in der vollmächtigen Verkündigung seiner Gemeinde gesprochenen (Joh. 20,22f.; 16,26ff.)“⁶⁰; und dazu gehört der Zuspruch der Vergebung der Sünden (vgl. 1. Joh. 1,9; 2,12). Freilich ist zu beachten, daß es sich, wie auch 1. Joh. zeigt, bei der Sündenvergebung um ein Geschehen an der Gemeinde bzw. an den Christen handelt.⁶¹ So kommt in der Sündenvergebung ebenso wie in der Taufe (Joh. 3,5), im Abendmahl (Joh. 6,53-57) und im Wort (Joh. 6,63) der lebendigmachende Geist zur Wirkung und entreißt den Menschen der Finsternis, der Lüge und der Gottferne, worin er durch seine Sünde lebt.⁶²

Auslegung des Katechismusstückes „Vom Amt der Schlüssel“

Es geht um ein ganz bestimmtes Amt, genauer: um das eine Amt, das Christus seiner Kirche auf Erden gegeben hat. Die Bekenntnisschriften nennen es auch „Gewalt“ bzw. „potestas“. Steht hinter dem Stichwort „Amt/ministerium“ die neutestamentliche *διακονία της καταλλαγής* (2. Kor. 5,18), so steht hinter dem Stichwort „Gewalt/potestas“, was der neutestamentliche Begriff *ἐξουσία* meint. Amt und Gewalt (Vollmacht) eignen zunächst einmal Christus selbst. Er gibt diese Gabe weiter an seine Jünger, damit aber an die Kirche. Denn er gibt die Gabe nicht weiter, damit sie in den Händen seiner Jünger bleibt, sondern diese werden mit ihrem Amt ausgesandt in die Welt; im Vollzug ihres Amtes soll die Gemeinde Jesu Christi gebaut werden. Damit fällt die Dauer des Schlüsselamtes zusammen mit der Dauer der Sendung der Kirche in der Welt.⁶³ Das Schlüsselamt soll ausgeübt werden bis zum Jüngsten Tag.

Das Schlüsselamt als Vollmacht zur Sündenvergebung ist Gabe an die Gemeinde Gottes; alle, die zu ihr gehören, haben damit den Auftrag und die Vollmacht, Sünden zu erlassen und unter Umständen zu behalten.⁶⁴ Mit diesem doppelten Auftrag aber steht das Schlüsselamt der Gemeinde zugleich gegenüber, ist es ihr vorgegeben. Die Vergebung der Sünden wird allen Menschen angeboten und ist Aufgabe aller Christen; mit der öffentlichen Ausübung des Schlüsselamtes aber werden konkrete Personen aus der Kirche beauftragt zunächst die Jünger, dann aber auch alle, die in der Nachfolge der Apostel wie diese an Christi Statt das rettende Wort des Evangeliums öffentlich verkünden und in den Sakramenten zueignen.⁶⁵ So ist das Schlüsselamt als Teilaspekt des geistlichen Amtes eine Gabe Gottes an die Kirche.⁶⁶ Es wird

⁶⁰ Schweizer, Eduard: *πνευμα κτλ.* ThWNT 6, S. 442.

⁶¹ Vgl. Schneider, S. 323 gegen Bultmann, S. 537.

⁶² Vgl. Grundmann, a.a.O., S. 309.

⁶³ Girgensohn, Herbert: *Katechismusauslegung. II. Teil. Taufe-Beichte-Abendmahl*, Witten 1958, S. 64 (zu Matth. 16,19; 18,18; Joh. 20,22f; vgl. ebd. S. 63): „Alle drei genannten Aussprüche Jesu besagen ein und dasselbe, nämlich daß diese Gnadentat Gottes über das irdische Leben Jesu hinaus auf Erden weitergeschehen soll – in seiner Gemeinde.“

⁶⁴ Vgl. Elert, Werner: *Der christliche Glaube. Grundlinien der lutherischen Dogmatik*, Erlangen ⁵1988, S. 428f.

⁶⁵ Vgl. Harnack, Theodosius: *Erklärung des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers*. Erlangen 1882, S. 369: „... der Herr hat es (= das Amt der Kirche; AW) allen Aposteln und in ihnen seiner ganzen Kirche verliehen, durch welche er fortwährend Männer (denn das Weib schweige in der Gemeinde 1. Kor. 14,34) für sein Amt beruft und in dasselbe einsetzt Luc. 10,16.“

⁶⁶ Vgl. Elert, S. 429: „Die Schlüsselverwaltung ist also in jeder Hinsicht dem allgemeinen Auftrag des geistlichen Amtes untergeordnet.“; Ebd., S. 431: „Die Schlüsselgewalt ist in der Tat ein integrierender

in seiner öffentlichen Gestalt von denen ausgeübt, denen es durch Berufung und Ordination aufgetragen worden ist.⁶⁷ Sie stehen an der Stelle Christi, wenn sie bei seinem Wort bleiben und auf dieser Grundlage die Absolution zusprechen oder aber die Sünden behalten.

Die Verbindung mit dem Christusbekenntnis und der Geistsendung zeigt, daß, wer vom Schlüsselamt betroffen ist, es mit dem lebendigen Gott zu tun bekommt, daß dieser lebendige Gott sich in seinem Handeln gleichsam an dieses Amt gebunden hat.⁶⁸ Genauer: Das Schlüsselamt bezeichnet den Sachverhalt, daß es Zugang zu dem Gott, der in Jesus Christus gehandelt hat, nur gibt in der Kirche, die dieser Christus selbst durch die Sendung seines Geistes baut. Die Kirche ist der Ort auf Erden, wo der Schlüssel ins Himmelreich durch das „Haushalteramt über Gottes Geheimnisse (1. Kor. 4,1)“⁶⁹ gebraucht wird, wo das Himmelreich für Menschen auf- oder zugeschlossen wird. Zugleich impliziert das Schlüsselamt, daß es nur eine Art und Weise gibt, zu Gott bzw. ins Himmelreich zu kommen: die Vergebung der Sünden.

Das Schlüsselamt hat eine zweifache Ausrichtung: es löst und bindet, vergibt Sünde oder behält sie. Beides, Vergebung und Nicht-Erlassen der Sünde, ist wirksam. Es ist wirksam, weil es im Namen und auf Befehl Christi geschieht⁷⁰ und insofern der Maßstab allein seine Lehre, das göttliche Wort, ist.⁷¹ Auf dieser Grundlage aber gilt: Es gibt keine Vergebung ohne Buße. Die Vergebung wird also nicht einfach jedermann (auch nicht jedem Christen) zugesprochen, sondern nur den bußfertigen Sündern, denen, die sich wie Petrus zu Jesus als dem Christus bekennen. Für das Behalten der Sünde gilt dabei zweierlei: Es geschieht ebenso wie die Vergebung allein durch das Wort, niemals unter Ausübung von Gewalt⁷²; und das Behalten kann nicht das Endziel des Schlüsselamtes sein. Auch dieses Geschehen hat zum Ziel, den Menschen zur Buße und damit zur Vergebung zu führen.⁷³ Das Behalten der Sünde bleibt also dem Vergeben zugeordnet; es dient diesem. Es ist aber zugleich unerläßlich, denn eine Vergebung ohne Buße wäre unwirksam.⁷⁴ Die Vollmacht, Sünde zu

Bestandteil des Kirchenregimentes. Aber nur weil sie in die Funktionen des einen geistlichen Amtes der Kirche, das sie von Christus erhalten hat, eingeschlossen ist.“

⁶⁷ Vgl. Harnack, S. 368: „Und zwar führen jetzt dieses Amt die von der Kirche berufenen Diener Jesu Christi (Apostelgesch. 20,28; 1. Kor. 4,1; 2. Kor. 5,18.20; Ephes. 4,11f).“

⁶⁸ Vgl. Harnack, S. 369: „So lange wir hier wallen, ist unsre Gemeinschaft mit Gott an die Kirche gebunden, darum ordentlicher Weise an den Dienst des Amtes (Beichtväter). Denn Niemand (sic! <AW>) kann Christum einen Herrn heißen ohne den heiligen Geist (1. Kor. 12,3), d.h. auch ohne die Gnadenmittel und das Amt ihrer Verwaltung, das da recht theilen soll das Wort der Wahrheit (2. Timoth. 2,15) durch die Absolution und den Bann (Schmalk. Artt. III, 9) im evangelischen Sinne, der leider fast ganz dahingefallen ist.“

⁶⁹ Harnack, S. 368.

⁷⁰ Vgl. Harnack, S. 369: „Und weil diese Verwaltung im Namen und Auftrage Jesu Christi geschieht, und nur in diesem Namen geschehen kann, so ist das Handeln der Diener Christi ebenso kräftig und gewiß, als handelte Christus selbst.“

⁷¹ Vgl. Elert, S. 432: „Die Autorität des Kirchenregiments ist nicht formaler Natur. Sie besteht vielmehr in der Autorität des göttlichen Wortes, das sie verkündigt. Sie hat an ihm auch ihre unverrückbare Grenze.“

⁷² Vgl. Elert, 429f. Die Schlüsselverwaltung hat damit „nicht den Zweck, die Autorität des Amtes vor ändern zu stärken. Sie könnte es gar nicht, weil diese Autorität nur in der Kraft des göttlichen Wortes begründet ist“ (ebd. 429).

⁷³ Vgl. Harnack, S. 368; Elert, S. 429.

⁷⁴ Vgl. Elert, S. 429: „Die Sünde ‚behalten‘ heißt, sie nicht vergeben dürfen. Warum nicht? Die Antwort kann nur lauten: um des sündigenden Bruders willen. Er darf nicht glauben, daß es Vergebung ohne Buße gibt.“

behalten, ist daher insofern eine Verheißung, als der Verwalter der Schlüssel getrost wissen darf: „Du sollst nicht vergeben, wo keine Buße ist, weil Gott selbst ohne Buße auch nicht vergibt. Dein Behalten gilt auch im Himmel.“⁷⁵ Es geht also beim Schlüsselamt nicht um eine abgehobene Autorität eines Beamten über seine Untergebenen. Vielmehr ist es ein Dienstant, das Gott dazu benutzen will, Sünder in das Himmelreich einzulassen, ihnen ihre verschlossenen und verblendeten Herzenstüren zu öffnen und sie einzuladen zu seiner Vergebungsgnade, die sein Sohn am Kreuz für die ganze Menschheit erworben hat.

Die Schriftworte aus Matth. 16 und Joh. 20 schreiben dem Schlüsselamt eine ungeheure Wirkung zu. Was hier und jetzt auf Erden über einem Menschen ausgesprochen wird, die Vergebung oder die Nichterlassung seiner Sünden, das hat endgültige Bedeutung, das gilt zugleich vor Gott im Himmel⁷⁶; und das will ja nichts anderes sagen, als daß es zugleich im Jüngsten Gericht gilt.⁷⁷ Von daher ist zu fragen, ob der Vorbehalt „solange sie nicht Buße tun“ im Lehrtext des Katechismus dem biblischen Befund entspricht. Dies ist etwa von Matth. 18,12-17 her eindeutig zu bejahen. Im Moment der Absolution oder der Nichtabsolution vollzieht sich eine Verschränkung der Zeiten.⁷⁸ Sofern der Sünder noch Zeit hat, Buße zu tun, bleibt ihm die Einladung, im Glauben zur Absolution hinzuzutreten. Der glaubende und bekennende Sünder aber darf gewiß sein: Was mir hier zugesprochen wird, das ist der Freispruch Gottes im Jüngsten Gericht, so wahr Christus auch für mich und meine Sünden gestorben ist.

Ausblick

Es soll hier noch kurz darauf eingegangen werden, was das Katechismusstück vom Schlüsselamt für die Frage nach dem Verhältnis von Amt und „allgemeinem Priestertum“⁷⁹ austrägt. Deutlich ist vom klaren Wortlaut des Lehrstückes her: Es ist die Rede von einem „besonderen“ Amt bzw. einer „besonderen“ Vollmacht. Diese wird wiederum in den beiden Schriftstellen konkreten Menschen übereignet. Die übereignete Vollmacht aber ist keine in sich ruhende Kraft, sondern sie soll ausgeübt werden an den Sündern. Das „allgemeine Priestertum“ umgreift so diejenigen, die sich durch solchen Dienst des Schlüsselamtes als Gemeinde Christi erbauen lassen. Gemeinsam stehen alle unter dem einen Herrn Christus, gemeinsam sind sie auf seine Veröhnungstat am Kreuz angewiesen. Daraus leben sie. Doch die Frucht dieser Tat kann von niemandem eigenmächtig ergriffen werden; sie wird zugeeignet – zugeeig-

⁷⁵ Elert, S. 429.

⁷⁶ Vgl. Peters, Kommentar Band 5, S. 50 zu Luther: „So lehrt der Reformator eine strenge ‚unio operantis‘ zwischen dem Wort des Herrn und dem Zuspruch seiner Diener.“

⁷⁷ Vgl. Girgensohn, S. 64.

⁷⁸ Vgl. Martens, Gottfried: Die Rechtfertigung des Sünders – Rettungshandeln Gottes oder historisches Interpretament, FSÖTh 64, Göttingen 1992, S. 322: „Durch Gottes richtendes Wort wird der Mensch bei seinem Sein als Sünder, bei der protologischen Dimension seines Daseins behaftet und unter das göttliche Zorngericht gestellt; im Zuspruch des Evangeliums widerfährt ihm, dem Sünder, die Teilhabe am Heilswerk Christi, an Seinem Sühnetod und Seiner Auferstehung, und wird ihm eben dadurch der eschatologisch gültige Freispruch und damit die Rettung aus dem Endgericht Gottes hic et nunc wirksam zugeeignet.“; Peters, Kommentar Band 5, S. 45: „Im Zuspruch der Vergebung ist kraft des Stiftungswortes Christi und mit diesem Worte der dreieinige Gott selber auf dem Plan und schenkt sich uns in seiner eschatologischen Heilsgnade... Wer die Absolution aus dem Munde des Beichtvaters hört, der hört in diesen Worten Gott selber und empfängt den eschatologischen Freispruch.“

⁷⁹ Vgl. dazu die kleine aber exzellente Studie von Ernst Sommerlath: Amt und Allgemeines Priestertum, Berlin 1954 (zum Schlüsselamt ebd. S. 29-33).

net und zugesprochen durch Personen. Denn die Sünden kann man sich nicht selbst vergeben. Und es ist Gottes Art, äußerlich, durch leibliches Wort – und das heißt immer auch: durch von bevollmächtigten Menschen ausgerichtetes Wort – zu handeln. Daß auch diese Vollmacht nicht eigenmächtig ergriffen werden kann, sondern vom Herrn selbst zugeeignet wird, auch das geht aus den beiden Schriftstellen deutlich hervor. Das heißt aber: Entscheidend und begründend für die Vollmacht zur Ausübung des Schlüsselamtes ist die Übereignung dieses Amtes, die „Ernennung“ des Amtsträgers, die Bevollmächtigung durch den Herrn selbst. Nach apostolischem Brauch und lutherischem Verständnis aber begegnet der auferstandene und bevollmächtigende Herr mit seinem Geist in einer gottesdienstlichen Handlung, dem segnenden Auflegen der Hände unter dem Gebet der Gemeinde, in der Ordination.⁸⁰

Ob die Kirche diesen vollmächtigen Dienst auch heute noch dankbar aus der Hand ihres Herrn empfängt, daran hängt es, ob sie wahrhaft apostolische und katholische Kirche ist und bleibt. Das betrifft nicht nur die Frage nach der Frauenordination. Das betrifft das ganze Kirchenverständnis und insbesondere auch die Art und Weise, wie der seelsorgliche Dienst ausgeübt wird.⁸¹ Martin Wittenberg schreibt in seinen Beiträgen zur Lehre vom geistlichen Amt: „Der junge Löhe ... stieß als Student in Erlangen zu den Kreisen der Erweckung. Und in ihnen gab es nicht wenig junge Leute, die in der großen Freude der Glaubensentdeckung gemeint haben, sie könnten absolvieren, sie könnten die Retention, ja den Exorzismus vollziehen, sie könnten dies und jenes im Namen Gottes tun. (Ich habe etwa 140 Jahre später das Nämliche erlebt mit erweckten Studenten, und es wurde mit den Menschen ihrer Seelsorge schlimmer als zuvor. Sie waren aber ganz fest überzeugt, daß sie das Richtige getan hatten.)“⁸² Nämliches läßt sich auch heute erleben mit zum Teil schlimmen Folgen für die so Behandelten, wie es von Wittenberg hier angedeutet wird. Daß dabei die Grenze zwischen frommer Experimentierfreude und unverantwortlichem Leichtsinns schnell überschritten wird, war offensichtlich schon Löhe deutlich. Freilich sind solche Experimente immer auch Indizien dafür, daß in der Kirche das (Erfahrungs-)Wissen um ein schriftgemäß geführtes Weide- und Schlüsselamt verlorengegangen oder zumindest verschüttet ist, ob nun unter verzeichnenden Karikaturen, unter historischer Unwissenheit oder unter dem Mangel eines Bewußtseins um die göttliche und wunder-

⁸⁰ Es sei dazu an die schöne Schrift von Gottfried Werner, Tröstet euch der Ordination! erinnert (Theologische Hefte. Concordia 1, Neuendettelsau o. J.), besonders S. 15-22 (Zum Stiftungs-, Segnungs- und Sendungsgedanken der Ordination).

⁸¹ In mancher Hinsicht unübertroffen hierzu sind die ganz von der Beichte als dem Zentrum einer diakonischen Seelsorge her geprägten Ausführungen Dietrich Bonhoeffers zu „Gesetz und Evangelium in der Seelsorge“ (Gesammelte Schriften, Hrsg.: Eberhard Bethge, 6 Bände, München 1965 ff.), Band 5, 367-379, hier S. 371f: „Der Seelsorger ... bindet in keinem Stadium an sich, sondern ausschließlich an Wort und Pneuma Christi. ... Der Abstand zwischen Seelsorger und Gemeindeglied ... beruht nicht auf unterschiedlichen Begabungen und persönlichen Kräften, sondern auf dem Amt, das Gott dem Seelsorger gegeben hat. Grundsätzlich unterscheiden sich Seelsorger und Gemeindeglied gar nicht. Der Seelsorger ist ein Mensch mit leeren Händen wie der andere auch. Es ist ein Abstand, in den Gott den bittenden zum helfenden Menschen stellt. Es handelt sich nicht um ein Kräfteverhältnis, sondern um eine Auftragsverschiedenheit ... Zu dem, worum es in der Seelsorge geht, reicht unser Vermögen ohnehin nie aus. Allein unser Auftrag bindet und ruft uns. Der Seelsorger ist nicht ein Mann besonderer Erfahrungen, Kräfte und Reife. Er soll sich auch nie als einen solchen ausgeben, etwa als ‚Mann des Vertrauens‘, ‚priesterlichen Menschen‘ oder dergleichen. Damit kann er nur an die Stelle Jesu treten und eine Erwartung wecken, die er notwendig enttäuschen muß. Das würde ja darauf hinauslaufen, daß Menschen sich uns anvertrauen. Anvertrauen sollen sie sich aber allein dem Wort, Christus, wozu wir ihnen behilflich sein können. Und zwar um so mehr, je weniger wir die Aufmerksamkeit auf uns selbst lenken... Unser Amt als Seelsorger ist es nicht, uns solidarisch zu erklären, sondern zu hören und zu verkündigen.“

⁸² Beiträge zur Lehre vom geistlichen Amt, Fürth/Bay. 1981, S. 16.

bare, heilende und tröstende Vollmacht und Verantwortung, welche dieses Amt des Bindens und LöSENS in sich trägt. Die Kirche kann sich jedenfalls nicht ohne Schaden von der Pflicht entbinden, die Geister zu prüfen und zu unterscheiden.⁸³ Für solche Prüfung bleibt als Alternative zur subjektiv-religiösen Willkür und Autonomie des frommen Individuums nur der Maßstab der Ordnungen (ordinationes), Gebote und Verheißungen unseres Herrn Jesus Christus selbst, wie diese uns von seinen bevollmächtigten Aposteln im neuen Testament überliefert worden sind, wie Luther sie als vollmächtiger Lehrer der Kirche uns bis heute lehrt und wie sie unseren Gottesdienst begründen und prägen als den Raum und die Zeit, worin Gottes Heil in Jesus Christus zum Menschen kommt. Daß der Geist Gottes heilsam wirkt, wo diese Ordnungen im Schwange sind, das ist die Verheißung. Und daran allein hängt es, ob die Kirche Jesu Christi gebaut wird oder etwas anderes.

⁸³ Vgl. E. Sommerlath, Amt, S. 32f.